

307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**Bericht und Antrag
des Ausschusses für Vermögenssicherung****über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz).**

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich wurde die Bundesverfassung des Jahres 1929 wieder in Kraft gesetzt. Diese Tatsache allein zeigte auf, daß die Änderung der Verfassung im Jahre 1934 und die damit verbundenen Auflösungen demokratischer Organisationen gesetzwidrig waren und daß das Unrecht, welches den demokratischen Organisationen zugefügt wurde, wieder gutzumachen sei. Die Rückgabe des den Arbeiterorganisationen im Jahre 1934 entzogenen Vermögens wurde bereits in der ersten Regierungserklärung der Regierung Figl zugesichert. Die Abgeordneten Probst und Genossen haben in Form eines Initiativantrages die Rückgabe des Arbeitervermögens begehrt. Dieser Antrag war die Grundlage der Beratungen, die in erster Linie in einem Unterausschuß des Ausschusses für Vermögenssicherung geführt wurden.

Die Beratungen des Unterausschusses wurden von der gemeinsamen Überzeugung getragen, daß die Rückgabe des den demokratischen Organisationen im Jahre 1934 entzogenen Vermögens nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit ist, sondern daß sie eine staatspolitische Notwendigkeit darstellt.

Der Unterausschuß hat in gemeinsamer Beratung eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Schaffung von vier Restitutionsfonds vorsieht,

Dr. Tschadek,
Berichterstatler.

**Bundesgesetz vom 1947
über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Inhaber von Vermögen, das demokratische Organisationen auf politischem, wirt-

an welche das Vermögen der demokratischen Organisationen, das ihnen in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auf Grund von Maßnahmen, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren, zurückzustellen ist. Es sind dies der Restitutionsfonds für das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei, der Restitutionsfonds für das Vermögen der Freien Gewerkschaften, der Restitutionsfonds der Organisationen der christlichen Arbeiter und Angestellten und der Restitutionsfonds für das Vermögen der Kommunistischen Partei.

Eigene Rückgabekommissionen werden über die Rückgabeansprüche der genannten Organisationen zu entscheiden haben. Einverständnis wurde festgestellt, daß das Vermögen der ehemaligen christlichsozialen Partei und der ehemaligen Vaterländischen Front nicht unter die Bestimmungen dieses Rückgabegesetzes fällt. Vermögen, welches Organisationen nach dem 13. März 1938 entzogen wurde, kann nur durch das Dritte Rückstellungsgesetz zurückgefordert werden.

Der Entwurf des Unterausschusses wurde in der Sitzung des Ausschusses für Vermögenssicherung vom 3. Februar 1947 einstimmig genehmigt und er wird gemäß § 17 der Geschäftsordnung dem Nationalrat als Antrag des Ausschusses vorgelegt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung stellt den Antrag, der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 4. Februar 1947.

Dr. Migsch,
Obmannstellvertreter.

schaftlichem oder kulturellem Gebiete in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auf Grund von Maßnahmen, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren, verloren oder das sie ohne Entschädigung abgegeben haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu deren Rückgabe verpflichtet.

(2) Zur Erhebung der Anträge auf Rückgabe sind die in den §§ 2 bis 5 genannten oder durch ein besonderes Gesetz bestimmten Vermögensträger berechtigt. Diese sind auch berechtigt, Rückstellungsanträge nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze geltend zu machen.

(3) Die Vermögensträger [Abs. (2)] sind Einrichtungen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie erwerben an dem rückgestellten oder rückgegebenen Vermögen Eigentum und können es sodann an jene Organisationen übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer übernehmen und fortführen.

§ 2. (1) Vermögen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und aller ihrer Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen ist, soweit es nicht nach § 3 zu behandeln ist, an einen „Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen“ zu übertragen. Die Statuten werden vom Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs aufgestellt.

(2) Vermögen der Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ Aktiengesellschaft und der Sozialdemokratischen Verlag Gesellschaft m. b. H. fällt in diesen Fonds.

§ 3. (1) Vermögen der auf Grund des Verbotes der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei aufgelösten Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten sowie deren Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen ist an einen „Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften“ zu übertragen. Die Statuten werden vom Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs aufgestellt.

(2) Vermögen der ehemaligen Arbeiterbank A. G. in Wien fällt in diesen Fonds.

§ 4. Vermögen der Organisationen der christlichen Arbeiter und Angestellten sowie deren Einrichtungen und Unternehmungen ist an einen „Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs“ zu übertragen. Die Statuten werden vom Vorstand des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes aufgestellt.

§ 5. Vermögen der Kommunistischen Partei und der vom Verbot derselben betroffenen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen ist an einen „Restitutionsfonds der Kommunistischen Organisationen“ zu übertragen. Die Statuten werden vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei aufgestellt.

§ 6. (1) Für die Durchführung des Verfahrens auf Rückgabe sowie für die Rechte und Pflichten

der Beteiligten sind mit nachstehenden Ausnahmen die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes sinngemäß anzuwenden:

(2) Nach dem Verbot oder nach der Auflösung erworbene dingliche Rechte Dritter an Vermögen, das Gegenstand der Rückgabe bildet, sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen, sofern sie nicht von den in den §§ 2 bis 5 genannten Vermögensträgern im Zuge des Verfahrens anerkannt werden, jedoch bleiben von den im Grundbuch mit einem Ränge nach dem Verbot oder nach der Auflösung eingetragenen dinglichen Rechten die folgenden bestehen:

a) Pfandrechte für Beträge, die für notwendige oder nützliche Aufwendungen (§ 1037 ABGB.) verwendet worden sind,

b) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, ausgenommen Ausgedinge.

(3) Eigenbedarf im Sinne dieses Rückgabegesetzes ist anzunehmen, wenn das Bestandverhältnis mit der Zweckbestimmung des Hauses nicht mehr vereinbar ist.

(4) Zur Entscheidung über Rückgabeanträge sind gemäß den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes Rückgabekommissionen einzurichten. Bei den Rückgabekommissionen und Oberkommissionen ist jedoch je ein Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer zu bestellen. Die für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande geltenden Bestimmungen finden auf diese Beisitzer sinngemäß Anwendung.

(5) Wenn auf ein Vermögen sowohl die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, als auch die eines Rückstellungsgesetzes Anwendung finden, geht der Rückgabeantrag dem Rückstellungsanspruch vor. Unter mehreren Rückgabeanträgen geht der des ersten geschädigten Eigentümers vor.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 8. Ein besonderes Bundesgesetz wird die Geltendmachung derjenigen Ersatzansprüche regeln, die über die Rückgabe (§ 1) hinaus gestellt werden können.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.